



CAJ/44/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. August 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundvierzigste Tagung
Genf, 22. und 23. Oktober 2001

SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend “der Ausschuß”) führte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2000 Erörterungen über Sortenbezeichnungen aufgrund des Dokuments CAJ/42/6, “Richtlinien für die Eignung von Sortenbezeichnungen in der Europäischen Union und UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen” (siehe Dokument CAJ/42/7, Absätze 85 bis 95). Bei dieser Gelegenheit ersuchte der Stellvertretende Generalsekretär die Delegationen:

- i) die Widersprüche zu den derzeitigen UPOV-Empfehlungen zu ermitteln;
- ii) andere Vorschriften anzugeben, die nebst jenen der Europäischen Union auf Sortenbezeichnungen angewandt werden.

2. Die anfangs festgesetzte Frist von Dezember 2000 zur Einreichung der angeforderten Auskünfte wurde bis zum 26. Januar 2001 verlängert (siehe Rundschreiben U. 3039).

3. Das Verbandsbüro erhielt Antworten aus elf Staaten: Argentinien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Kanada, Niederlande, Neuseeland, Österreich, Russische Föderation, Schweiz und Spanien. Das Verbandsbüro erhielt ferner eine Antwort von einer Nichtregierungsorganisation, dem Internationalen Samenhandelsverband (FIS).

4. Eine vorläufige Überprüfung der eingegangenen Antworten bildet eine Grundlage, auf der die Notwendigkeit, eine *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen einzusetzen (siehe Dokument CAJ/42/7, Absatz 94), geprüft werden kann.

5. Die wirkliche Frage betrifft weniger den Widerspruch zwischen den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen und sonstigen innerstaatlichen oder regionalen Vorschriften, als vielmehr die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen anzunehmen, um die Harmonisierung der Entscheidungen in allen UPOV-Vertragsparteien zu fördern.

6. Die Sortenbezeichnung dient zur Identifikation der Sorte. Damit dieser Identifikationszweck erfüllt wird, sollte die Sortenbezeichnung nach Möglichkeit in allen Hoheitsgebieten, in denen der Schutz erteilt wurde, identisch sein. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend das "UPOV-Übereinkommen") sieht vor, daß eine Sorte allen Vertragsparteien mit ein und derselben Sortenbezeichnung vorzulegen ist. Die Behörde ist verpflichtet, diese Sortenbezeichnung einzutragen (Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 5 der Akte von 1978), es sei denn, daß sie die Sortenbezeichnung für ungeeignet hält.

7. Bei Fehlen eines harmonisierten Vorgehens in bezug darauf, was als "geeignete oder ungeeignete Sortenbezeichnung" betrachtet wird, können die Entscheidungen der zuständigen Behörden von einer Vertragspartei zur anderen unterschiedlich sein.

8. In einigen Fällen könnten verschiedene Entscheidungen unvermeidlich sein, beispielsweise wenn ein Recht Dritter nur in einer UPOV-Vertragspartei durch die vorgeschlagene Sortenbezeichnung verletzt werden könnte. In anderen Fällen können die Behörden verschiedene Kriterien zur Bestimmung dessen anwenden, ob ein älteres Recht die Verwendung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung ausschließt oder nicht.

9. Ein weiteres Beispiel, das die Notwendigkeit einer Harmonisierung veranschaulicht, ist die Anforderung im letzten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und in Artikel 13 Absatz 2 der Akte von 1978. Die vorgeschlagene Sorte muß sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet. Heute können einzelne Behörden dies so auslegen, daß die Hinzufügung eines Buchstabens (im Falle einer Sortenbezeichnung in Form eines Codes) Unterschied genug sei, und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird gebilligt. Andere Behörden können die Ansicht vertreten, daß ein Unterschied von lediglich einem Buchstaben zu Verwechslung führen könnte, und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird zurückgewiesen.

10. Die Verpflichtung nach dem UPOV-Übereinkommen, die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts zuzulassen, kann auch eine Koordinierung zwischen unterschiedlichen Verfahren erfordern. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn der Antragsteller der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung auch der Inhaber eines Warenzeichens für dasselbe Erzeugnis ist (siehe UPOV-Empfehlung 4 Nummer i und Artikel 18 Absatz 1 der Ratsverordnung (EG) Nr. 2100/94).¹

¹ Diese Frage wurde kürzlich im Kontext der Sektion der Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE), die sich auf die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung spezialisiert, angeschnitten, um eine Frage im Zusammenhang mit der Verwendung der Warenzeichen "Superior Seedless" und

11. Das Verbandsbüro schlägt dem Ausschuß vor, folgenden Aufgabenbereich für die *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe in Betracht zu ziehen:

i) die Arbeitsgruppe ermittelt aufgrund ihrer Erfahrung und der von den UPOV-Vertragsparteien und dem FIS eingehenden Antworten die Schlüsselbegriffe des UPOV-Übereinkommens und der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen, die einer weiteren Klärung bedürfen. Sie stellt auch fest, ob Widersprüche oder unterschiedliche Vorgehensweisen zwischen den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen und sonstigen innerstaatlichen oder regionalen Vorschriften und Richtlinien bestehen, einschließlich der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft;

ii) die Arbeitsgruppe wird die Beziehung und den Einfluß des Systems für Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen und dem Warenzeichensystem untersuchen; hierzu werden Situationen gehören, in denen ein Warenzeichen ein älteres Recht Dritter ist, sowie die Fälle, in denen der Inhaber des Warenzeichens und der Inhaber der Sortenbezeichnung ein und dieselbe Person ist;

iii) bei ihrer Beurteilung untersucht die Arbeitsgruppe Lösungen, die bereits auf nationaler oder regionaler Ebene angenommen wurden, und beurteilt ihre Eignung als harmonisiertes Vorgehen für die UPOV-Vertragsparteien;

iv) die Arbeitsgruppe empfiehlt eine Reihe von Richtlinien zur Förderung harmonisierter Entscheidungen über Sortenbezeichnungen und schlägt nach Bedarf Änderungen der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen vor;

v) die Arbeitsgruppe legt ihre Beurteilung dar und empfiehlt dem Ausschuß eine Vorgehensweise. Der Ausschuß wird sodann die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Empfehlungen prüfen.

12. Der Ausschuß wird ersucht, die Eignung des vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Aufgabenbereichs zu prüfen.

[Ende des Dokuments]